

GEODE Deutschland e. V. · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Postfach 8001
53113 Bonn

Per E-Mail: gbk@bnetza.de

Unser Az.: [REDACTED]
(Bitte stets angeben)



[REDACTED]
Berlin/23.01.2026

Stellungnahme im Festlegungsverfahren der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung im Strombereich [GBK-26-02-1#1]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEODE kommt zurück auf den von Ihnen am 02.01.2026 veröffentlichten Festlegungsentwurf sowie den Erhebungsbogen zum Verfahren „*Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich*“ unter dem Aktenzeichen GBK-26-02-1#1. Ihre Behörde hat den interessierten Kreisen die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 23.01.2026 eingeräumt.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Frist von lediglich 15 Werktagen – insbesondere im Nachgang zu jahresübergreifenden Feiertagen – für eine sachgerechte Befassung deutlich zu kurz bemessen wurde. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im hiesigen Verfahren grundsätzlich ausreichend Zeit bis zum beabsichtigten Geltungsbeginn besteht.

A. Allgemeine Kritik am Festlegungsentwurf

Ihre Behörde beschreibt im Festlegungsentwurf, dass die geplante Datenerhebung dazu dient, die Bildung von Kennzahlen zum Aspekt der Netzleistungsfähigkeit und – perspektivisch – deren etwaige Monetarisierung zu ermöglichen. Die Regelungen zur Kennzahlenbildung sowie zum Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen sollen Gegenstand einer Festlegung zur „*künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung*“ sein, die aktuell im Entwurfsstadium vorliegt und mit der Branche bis zum 06.02.2026 konsultiert wird. Insoweit erscheint

GEODE Deutschland e. V.
AG Charlottenburg VR 37256 B
Lobbyregister: R001207

Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin · Deutschland
Tel.: +49 30 611 284 070 · Fax: +49 30 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de

der – mit kürzerer Frist – konsultierte Festlegungsentwurf zur Datenerhebung als Vorwegnahme des mit der Branche noch nicht abschließend erörterten Konzepts einer Qualitätsregulierung im Bereich der Netzleistungsfähigkeit. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit beiden Festlegungsentwürfen war der GEODE in dieser kurzen Frist nicht möglich. Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt daher nicht die von der GEODE noch abzustimmende Bewertung des Festlegungsentwurfs zur Methodenfestlegung. Die GEODE verweist insoweit hinsichtlich der Methodik zum Aspekt der Netzleistungsfähigkeit auf die noch ausstehende Stellungnahme.

Aus Sicht der GEODE sollte das hiesige Konsultationsverfahren ausgesetzt und erst nach sorgfältiger Konsultation und Würdigung der Stellungnahmen zur Methodenfestlegung und somit unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Prozesses fortgesetzt werden. Anderenfalls entsteht der Eindruck, dass die Konsultation in beiden Verfahren nicht ergebnisoffen geführt und effektives rechtliches Gehör nicht ausreichend gewahrt wird.

Die Sinnhaftigkeit gestaffelter Konsultationsverfahren zeigt sich auch daran, dass sich Kritik an Einzeldaten des Erhebungsbogens in nicht wenigen Fällen (auch) als Kritik an der Kennzahlenbildung erweist, und deshalb von der GEODE auf der Ebene der Methodenfestlegung verortet wird. Beispielhaft sei hier die Abfrage von Daten zu zwei Teilprozessen des Netzanschlusses genannt. Durch die Datenabfrage ist insbesondere im zweiten Teilprozess nicht gewährleistet, dass Verzögerungen der Abläufe, die ihre Ursache allein im Verhalten des Anlagebetreibers haben, ausgesondert werden können. Zudem trifft die Aufbereitung der Daten für den zweiten Teilprozess in der Praxis auf erhebliche Probleme und führt zu unvertretbarem Aufwand für die betroffenen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund wäre von der Beschlusskammer zumindest zu erwägen, einen längeren Übergangszeitraum vorzusehen, welcher den Netzbetreibern ermöglichen würde, automatisierte Prozesse vor „Scharfschaltung“ einer jährlichen Datenabfrage zu etablieren.

Ferner spricht sich die GEODE gegen eine Einbeziehung von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren in Aspekte der Qualitätsregulierung aus. Die Mechanismen der Qualitätsregulierung sind mit erheblichem Aufwand der Unternehmen für die Datenerhebung und auch für den Nachvollzug der regulatorischen Entscheidungen verbunden. Hieraus erwachsen für kleine Netzbetreiber nicht zumutbare Belastungen, da diese mit geringerer Personalausstattung operieren müssen. Gleichzeitig erscheint die Einbeziehung kleiner Netzbetreiber in Aspekte der Qualitätsregulierung unverhältnismäßig, da diese ausgehend von der Kundenzahl nach den Erläuterungen der Großen Beschlusskammer lediglich rund 15 % Marktabdeckung aufweisen.

Die geplante Behandlung von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren begegnet auch deswegen rechtlichen Bedenken, da diese – ohne jegliche Übergangsfrist – in die jährlichen Abläufe des neuen, bisher unerprobten Aspekts der Netzleistungsfähigkeit eingebunden werden sollen. Eine Verpflichtung zur jährlichen umfänglichen Datenlieferung zum Aspekt der Netzleistungsfähigkeit steht aus Sicht der GEODE auch im Widerspruch zum Vertrauensschutz hinsichtlich der Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens für die 4. Regulierungsperiode,

da die betroffenen Unternehmen bei Beantragung der Teilnahme an dieser Verfahrensart gemäß § 24 Abs. 3 ARegV noch davon ausgehen durften, von jeglichen Auswirkungen der Qualitätsregulierung gemäß §§ 19, 20 ARegV in der 4. Regulierungsperiode ausgenommen zu sein. In diesem Vertrauen haben die Unternehmen auch ihre personellen Ressourcen geplant.

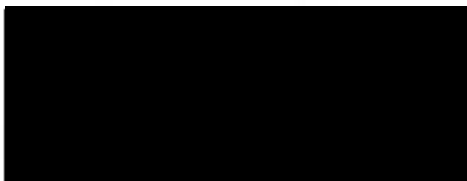
B. Erhebungsbogen

Nach Durchsicht des Erhebungsbogens ist hervorzuheben, dass die Datenabfrage weiterhin Daten enthält, die den Netzbetreibern nicht (rechtzeitig) zur Verfügung stehen, bzw. die die Netzbetreiber nicht valide ableiten können, so dass eine wissenschaftlich fundierte Ableitung von Indikatoren erheblich in Frage steht. Ebenfalls in Frage gestellt wird die Validität durch verbleibende Spielräume und Ungenauigkeiten, die die formulierten Definitionen (bspw. A.24 Sonstige Verbrauchseinrichtungen) eröffnen.

Zudem ist trotz der Reduzierung der Dateneingabefelder zu konstatieren, dass der mit der Datenabfrage verbundene Aufwand gegenüber der Vorjahresdatenabfrage nicht signifikant vermindert wurde, da die gestrichenen Eingabefelder in erster Linie aus der binären Einzelabfrage (Schätzung ja/nein) resultieren und damit der Aufwand der Datenaufbereitung und -begründung nicht signifikant reduziert wird. Die geplante Datenabfrage läuft zudem den von der Großen Beschlusskammer im NEST-Prozess hervorgehobenen Zielen des Bürokratieabbaus und der Reduktion von Komplexität aus Sicht der GEODE zuwider.

Für Rückfragen steht Ihnen die GEODE gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Vorstand